

(2) Mit der Einführung der Leistungsfinanzierung sind die vorhandenen materiellen und finanziellen Bestände sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zu ermitteln und in einer Eröffnungsbilanz auszuweisen.

(3) Mindestens zweimal im Jahr ist die Nachweissführung der Materialwirtschaft mit den materiellen Bestandskonten des Haushaltes abzustimmen. Zur Vereinfachung der wertmäßigen Erfassung der materiellen Umlaufmittel können Verrechnungspreise gebildet werden, deren Abweichung vom Bezugspreis über ein Preisdifferenzkonto auszuweisen ist.

(4) Die Planung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme. Als Lohnsumme gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich anderer Lohnbestandteile einschließlich Lehrlingsentgelte, die im Lohnfonds zu planen sind.

(5) Zur Gewährleistung einer bedarfs- und termingerechten Leistungserfüllung sind von den Einrichtungen mit den Abnehmern entsprechende Verträge abzuschließen.

§ 5

Materielle Interessiertheit

(1) Leistungen, die zu einer Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses über die vorgesehenen Planziele hinaus führen, können als Mehrleistungen anerkannt werden.

(2) Mehrleistungen liegen vor, wenn durch Mehreinnahmen oder durch Einsparungen bei Unterschreitung des geplanten Kostensatzes gemäß Ziff. 4 des Leistungsplanes (Anlage 1) der geplante Zuschuß vermindert wurde und mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Erfüllung des Leistungsplanes
- Einhaltung der festgelegten Qualitätsanforderungen gemäß der Richtlinie Nr. 1 vom 5. Dezember 1967 über den Blutspende- und Transfusionsdienst (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1968) und dem Deutschen Arzneimittelbuch 7.

(3) Minderausgaben infolge nichtdurchgeführter geplanter Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen sowie infolge nichtgeleisteter Zahlungen aus Zahlungsverpflichtungen gelten nicht als Verbesserungen des Ergebnisses.

(4) Die Zuführung zum Mehrleistungsfonds erfolgt aus dem erwirtschafteten Ergebnis, prozentual in Abhängigkeit zum Leistungskoeffizienten der Republik. Über die Höhe des Anteils der Einrichtung an den Mehrleistungen entscheidet der zuständige örtliche Rat. Dabei sollten folgende Relationen angewandt werden:

- a) erreichter Leistungskoeffizient der Einrichtung über dem Republikdurchschnitt:
Zuführung bis zu 60,0 %
- b) erreichter Leistungskoeffizient der Einrichtung entspricht dem Republikdurchschnitt:
Zuführung bis zu 40,0 %
- c) erreichter Leistungskoeffizient der Einrichtung unter dem Republikdurchschnitt:
Zuführung bis zu 20,0 %.

(5) Der Mehrleistungsfonds ist zu verwenden für:

- a) zusätzliche Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzliche Prämiensumme darf 40,0% des Anteils der Einrichtung an der Mehrleistung nicht übersteigen. Einschließlich des

geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds von 1,5 % kann der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds insgesamt maximal 5,25 % der Lohnsumme betragen

b) Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wie:

- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung
- Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen
- Modernisierung der Grundmittel
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter

c) Prämierung ehrenamtlicher Mitarbeiter aus anderen Einrichtungen oder aus Organisationen, soweit sie an den Ergebnissen Anteil haben.

(6) Über die Verwendung des Mehrleistungsfonds entscheidet der Leiter der Einrichtung in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(7) Grundlage für die Beurteilung der Ergebnisse und für die Zuführung zum Mehrleistungsfonds ist ein dem Rat des Bezirkes vorzulegender Rechenschaftsbericht. Er ist vorher mit den Mitarbeitern der Einrichtung zu beraten. Der Bericht muß die Erfüllung des Leistungs- und des Haushaltsplanes sowie der festgelegten Qualitätsanforderungen (§ 5 Abs. 2) nachweisen.

§ 6

Übertragbarkeit finanzieller Mittel

(1) Die Zuführung zum Mehrleistungsfonds erfolgt vor Abschluß des Haushaltsjahres.

(2) Die der Einrichtung zustehenden nichtverbrauchten Haushaltsmittel aus zusätzlicher Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das nächste Jahr zugunsten der Einrichtung übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Erfolgt auf Beschluß der örtlichen Volksvertretung auch die Übertragung weiterer nichtverbraucher Mittel des Mehrleistungsfonds auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan der Einrichtung als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbraucher Mittel des Vorjahres“ auszuweisen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1970

Der Minister für Gesundheitswesen

Se fr in

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Leistungsplan Planjahr 19...

Leistungs- Mengen- Plan des Republik- Planjahr
kennziffern Einheit laufenden durchschnitt
Jahres

a¹²

1. Leistungs-
koeffizient %
2. Anzahl der
Einheiten
Human-
Trockenplasma ETP